

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Jänner 1956

Keine Änderung des Dieselölpreises377/A.B.
zu 381/JAnfragebeantwortung

Unter Bezugnahme auf eine Anfrage, welche die Abg. Dipl.-Ing. Dr. S o h e u c h und Genossen, betreffend die Neuregelung für Dieselkraftstoff, anlässlich einer Sitzung des Nationalrates an ihn gerichtet haben, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. I l l i g folgendes mit:

Die Einführung eines bundeseinheitlichen Abgabepreises für Dieselöl würde die Überbrückung der derzeit bestehenden Preisdifferenz zwischen der Zone I mit einem Pumpenpreis von S 2,11 und der Zone IV mit einem Pumpenpreis von S 2,50 je Liter erfordern. Nach dem derzeitigen Stand der noch nicht endgültig abgeschlossenen Kostenprüfungen wird jedoch eine Ermässigung des Raffinerieabgabepreises in einem Ausmasse, das die Herstellung eines bundeseinheitlichen Preises ermöglichen würde, nicht durchführbar sein.

Abgesehen von dieser die Kosten betreffenden Ermässigung erscheint auch wirtschaftspolitisch eine so weitgehende Senkung nicht gerechtfertigt. Der derzeitige Dieselölpreis in Österreich liegt bereits wesentlich niedriger als in den Nachbarländern; weiters ist in diesen Ländern auch die Preisspanne zwischen Benzin und Dieselöl wesentlich geringer als in Österreich, sodass sich bei einer weiteren erheblichen Senkung die Abweichung gegenüber den Preisverhältnissen in den Nachbarstaaten noch mehr verschärfen würde.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt bin ich nicht in der Lage, anzuordnen, dass für das ganze Bundesgebiet ein einheitlicher Pumpenabgabepreis festgesetzt wird. Desgleichen ist eine Absenkung des Dieselölpreises im gleichen Ausmasse, wie dies beim Benzinpreis erfolgt ist, sowohl kostenmässig als auch wirtschaftspolitisch nicht möglich.

-.-.-.-